BWNEWS

Vertrauensschutz bei Bauleistungen – ein ständiges Hin und Her

MEHR DAZU AUF SEITE 3

BW PARTNER Bauer Schätz Hasenclever Partnerschaft mbB
Wirtschaftsprüfungsgesellschaft Steuerberatungsgesellschaft

Editorial

Sehr geehrte Leser,

es gibt wieder Neues zur aktuellen Erbschaftsteuerreform; ein Ende ist jedoch noch nicht in Sicht. Zuletzt hat der Bundesrat Stellung bezogen. Es wäre jedoch müßig, an dieser Stelle auf die einzelnen Punkte des Bundesrates näher einzugehen. Stattdessen wollen wir nur zwei Punkte ansprechen, um den „Stand der Dinge“ zu verdeutlichen.

Ab einem Unternehmenserwerb von € 26 Mio. soll laut Gesetzentwurf der Bundesregierung geprüft werden, ob eine Vermögensverschonung überhaupt notwendig ist. Im Jahr 2013 lagen bundesweit (nur) 1,69 % der Erwerbe von Betriebsvermögen über einer Grenze von € 20 Mio. Daraus folgert der Bundesrat, dass in Zukunft nur ein kleiner Bruchteil überhaupt der vorgesehenen Prüfung unterfallen wird. Zur Steuervereinfachung bzw. zur Reduktion der Komplexität trägt dieses Argument aber nicht bei.

Auch am „Hauptzweck“, dem neuen, aber leider wenig definierten Abgrenzungskriterium zwischen zukünftig begünstigtem und nicht begünstigtem (= voll zu versteuerndem) Vermögen, hat der Bundesrat seine Bedenken. Er favorisiert lieber einen Katalog mit Negativabgrenzungen, um der hohen Streitanfälligkeit sowie der schweren Administrierbarkeit entgegenzuwirken.

Bereits diese zwei Punkte zeigen, wie weit die Vorstellungen eines verfassungssicheren und praktikablen Erbschaftsteuergesetzes auseinander liegen. Prompt werden auch wieder Stimmen laut, die eine vollständige Überarbeitung der Erbschaftsteuer fordern. Den Nachteil haben mal wieder die Steuerpflichtigen. Deutschlandweit werden Unternehmensnachfolgen mit Hochdruck betrieben, weil alle den Blick in die Zukunft fürchten – getreu dem Motto „Es wird wohl nicht besser kommen“.

Damit Sie gestärkt in die Zukunft blicken können, laden wir Sie gerne zu unserem **BW***SEMINAR ein, in welchem wir die Erbschaftsteuerreform aus verschiedenen Blickwinkeln betrachten. Näheres hierzu finden Sie auf der Rückseite.*

Stuttgart, im Oktober 2015

Jochen Rathke

Inhalt dieser Ausgabe

- Vertrauensschutz bei Bauleistungen – ein ständiges Hin und Her **S.3**
- Gesetzgebung: Kalte Progression wurde abgebaut und Familienleistungen wurden angepasst **S.4**
- Wechsel der Steuerschuldnerschaft: Entwarnung für Monteure von Klima-, Kälte- und... **S.5**
- Innergemeinschaftliche Lieferung: Keine Steuerbefreiung bei Nachweisversäumnissen **S.5**
- Beruflicher Anlass: Abschiedsfeier kann steuerlich geltend gemacht werden **S.6**
- Privates Darlehen: Totalverlust bedeutet keine negativen Einkünfte aus Kapitalvermögen **S.6**
- Behindertengerechter Umbau: Keine Sezierung von Baukosten durch das Finanzamt **S.6**
- Ausfuhr in Drittländer: Bescheinigung aus anderem EU-Land wird für die Steuerbefreiung anerkannt **S.7**
- Verkauf eines Mietobjekts: BMF überarbeitet Aussagen zum nachträglichen Schuldzinsenabzug **S.7**
- Blockheizkraftwerke: Ab 2016 entfallen viele Steuervorteile **S.7**
- Verdeckte Gewinnausschüttung: Gleichzeitige Zahlung von Geschäftsführervergütung und Pension **S.7**
- Gehaltsverzicht: Lohnsteuerpflicht von nicht gezahltem Geschäftsführergehalt **S.7**
- Wechsel der Steuerschuldnerschaft: Neue Bescheinigung der Wiederverkäufereigenschaft bei Gas- bzw.... **S.7**
- Differenzbesteuerung: Im Zweifel trägt der Wiederverkäufer die Beweislast **S.7**

Vertrauensschutz bei Bauleistungen – ein ständiges Hin und Her

Die Umkehr der Steuerschuldnerschaft bei Bauleistungen wurde in den vergangenen Monaten schwer gebeutelt. Rechtslage, Verwaltungsauffassung und Rechtsprechung waren im stetigen Wandel. Zum Schluss hatte man verschiedenste Konstellationen in unterschiedlichen Zeiträumen. Mittlerweile scheint es, als sei zumindest für die Zukunft Rechtssicherheit eingetreten. Nun kommen jedoch die Nachwirkungen der Vergangenheit auf die Tagesordnung der Finanzgerichte.

Kern des neu entflammenden Streitherdes ist der Vertrauensschutz im Rahmen sog. Bauträger-Fälle. Zu Beginn der Steuerschuldumkehr bei Bauleistungen war man der Auffassung, dass auch Bauträger als sog. Bauleistende zu behandeln sind und es folglich bei entsprechenden Bauleistungen zu einer Umkehr der Steuerschuldnerschaft kam. Der Leistungserbringer stellte daher eine Rechnung ohne Ausweis der Umsatzsteuer aus, der Leistungsempfänger hingegen musste die Umsatzsteuer abführen. Da Bauträger Grundstückslieferungen und folglich steuerfreie Umsätze tätigen, war ein zeitgleicher Abzug der abgeführten Umsatzsteuer als Vorsteuer ausgeschlossen.

Im Jahr 2013 entschied dann jedoch der Bundesfinanzhof (BFH), dass abweichend von der damaligen Auffassung der Finanzverwaltung Bauträger, die eigene Grundstücke bebauen, keine bauwerksbezogene Werklieferung erbringen und daher kein Übergang der Steuerschuldnerschaft erfolgt. Als Folge dieser Rechtsprechung beantragten zahlreiche Bauträger die Erstattung der von Ihnen abgeführten Umsatzsteuer. Im gleichen Zuge verlangten die Finanzämter von den ursprünglichen Leistungserbringern die Umsatzsteuer auf ihre Leistungen nach. Diese beriefen sich jedoch auf einen Vertrauensschutz und widersprachen einer Änderung und Nachforderung der Umsatzsteuer.

Der Gesetzgeber schuf schließlich eine gesetzliche Regelung zum Erstattungs- und Nachforderungsverfahren und hebelte in diesem Zusammenhang gleichzeitig den Vertrauensschutz für den Leistungserbringer aus. Der (rückwirkende) Ausschluss des Vertrauensschutzes beschäftigt neuerdings zahlreiche Finanzgerichte (FG). Die Auffassungen der Richter variieren dabei im gesamten Bundesgebiet. Das FG Düsseldorf begegnete dem Ausschluss des Vertrauensschutzes zuletzt mit keinen Bedenken. Es ist der Auffassung, der Gesetzgeber habe noch im Rahmen der Verhältnismäßigkeit und Zumutbarkeit gehandelt. Außerdem eröffne das Gesetz dem Leistungserbringer die Möglichkeit, seinen Nachforderungsanspruch auf Umsatzsteuer gegen den Bauträger an das Finanzamt abzutreten und so die Nachforderung des Finanzamts zu begleichen.

Das FG Köln hat den Vertrauensschutz für Bauunternehmer ebenfalls abgelehnt. Das Niedersächsische FG, das FG Berlin-Brandenburg sowie das FG Münster haben jedoch Zweifel an der Verfassungsmäßigkeit. Nun liegt es am BFH, der bundesweiten Verwirrung eine einheitliche Richtung vorzugeben. Kommt es bei Ihnen ebenfalls zu einer Nachforderung der Umsatzsteuer, sollte das weitere Vorgehen mit BW PARTNER abgestimmt werden.

Klicken Sie hier, um **themenverwandte Artikel** anzuzeigen.

Gesetzgebung: Kalte Progression wurde abgebaut und Familienleistungen wurden angepasst

Der Bundesrat hat dem „Gesetz zur Anhebung des Grundfreibetrags, des Kinderfreibetrags, des Kindergeldes und des Kinderzuschlags“ zugestimmt. Damit ist der Weg frei für eine Entlastung der Bürger um mehr als 5 Mrd. €. Beschlossen wurde Folgendes:

Kalte Progression leicht abgemildert
Der **Grundfreibetrag** wurde von 8.354 € auf 8.472 € (2015) und auf 8.652 € (2016) angehoben. Bei Steuerklasse III gelten jeweils die doppelten Beträge. Zudem wird ab 2016 der **Steuertarif** um die kumulierte Inflationsrate dieser beiden Jahre in Höhe von 1,48 % „nach rechts“ verschoben. Die durch die Anhebung des Grundfreibetrags eintretende Entlastung für 2015 wird zusammengefasst bei der Lohnabrechnung für Dezember 2015 berücksichtigt. Arbeitnehmer müssen also nicht selbst aktiv werden.

Familienpolitische Leistungen erhöht
Der **Kinderfreibetrag** von 4.368 € je Kind wurde auf 4.512 € im Jahr 2015 und auf 4.608 € im Jahr 2016 angehoben. Auch das **Kindergeld** wurde erhöht. Die Monatswerte betragen bis einschließlich 2014 und ab 2015/2016:

2014
für das 1. und 2. Kind: 184 €
für das 3. Kind: 190 €
für jedes weitere Kind: 215 €

2015
für das 1. und 2. Kind: 188 €
für das 3. Kind: 194 €
für jedes weitere Kind: 219 €

2016
für das 1. und 2. Kind: 190 €
für das 3. Kind: 196 €
für jedes weitere Kind: 221 €

Das höhere Kindergeld wird ab September 2015 ausgezahlt. Für die zurückliegenden Monate ab Januar 2015 erfolgt die Nachzahlung spätestens ab Oktober 2015 in einem Betrag. Das höhere Kindergeld wird ohne besonderen Antrag automatisch gezahlt.

Alleinerziehende stärker entlastet
Der Entlastungsbetrag für Alleinerziehende von bisher 1.308 € pro Kind wurde rückwirkend ab dem 01.01.2015 um 600 € auf 1.908 € für das erste Kind sowie um 240 € für jedes weitere Kind angehoben. Die durch die Anhebung auf 1.908 € eintretende steuerliche Entlastung in der **Steuerklasse II** wird für 2015 insgesamt bei der Lohnabrechnung für Dezember 2015 berücksichtigt. Die Arbeitnehmer müssen auch hier nicht selbst aktiv werden, um in den Genuss der Entlastung zu kommen. Der für das zweite Kind und weitere Kinder zu berücksichtigende Erhöhungsbetrag von jeweils 240 € kann im Lohnsteuerermäßigungsverfahren 2015 beim Wohnsitzfinanzamt geltend gemacht werden.

Unterhaltshöchstbetrag angehoben
Der Unterhaltshöchstbetrag wurde für 2015 auf 8.472 € erhöht; 2016 steigt er auf 8.652 €. Die Erhöhung entspricht jeweils dem angehobenen Grundfreibetrag. Damit können künftig höhere Unterhaltsleistungen als außergewöhnliche Belastungen berücksichtigt werden.

Klicken Sie hier, um **themenverwandte Artikel** anzuzeigen.

Innergemeinschaftliche Lieferung: Keine Steuerbefreiung bei Nachweisversäumnissen

Die Steuerfreiheit von innergemeinschaftlichen Lieferungen ist immer wieder Streitpunkt zwischen der Finanzverwaltung und den Unternehmen. Auch das Finanzgericht München (FG) hat sich erst kürzlich wieder damit auseinandergesetzt.

In dem Verfahren hatte ein Autohändler Fahrzeuge an verschiedene Firmen nach Palma de Mallorca und Tschechien geliefert. Der Händler hatte die Gültigkeit der Umsatzsteuer-Identifikationsnummern seiner Abnehmerfirmen überprüft. Außerdem hatte er sich Handelsregisterauszüge beschafft. Alle fraglichen Geschäfte waren von einem Vermittler abgewickelt worden, so dass kein unmittelbarer Kontakt mit den Geschäftsführern der Abnehmerfirmen bestand. Und die Fahrzeuge waren von verschiedenen Personen beim Autohändler abgeholt worden. Erst später stellte sich heraus, dass die **Fahrzeuge** gar **nicht ins EU-Ausland gebracht** worden waren. Außerdem handelte es sich bei den Abnehmerfirmen um Scheinunternehmen.

Nach dem Urteil des FG greift die **Steuerbefreiung** in einem solchen Fall **nicht**, da die Fahrzeuge nicht ins europäische Ausland gelangt sind.

Möchten Sie diesen Artikel in voller Länge lesen?
Klicken Sie hier, um weitergeleitet zu werden.

Wechsel der Steuerschuldnerschaft: Entwarnung für Monteure von Klima-, Kälte- und Belüftungsanlagen

Kaum eine Branche war in der letzten Zeit von so vielen umsatzsteuerlichen Änderungen betroffen wie die Baubranche. Und erst kürzlich hat sich das Bundesfinanzministerium (BMF) erneut zum Wechsel der Steuerschuldnerschaft bei Bauleistungen geäußert.

Zu einem solchen Übergang der Steuerschuldnerschaft auf den Leistungsempfänger kommt es dann, wenn eine **Bauleistung** zwischen zwei Unternehmern erbracht wird, die beide **Bauleister** sind.

Beispiel: Ein Fliesenleger führt für ein Hochbauunternehmen Verlegearbeiten aus. Da beide Unternehmer in der Baubranche tätig sind und es sich um eine Arbeit an einem Bauwerk handelt, schuldet der Leistungsempfänger - also das Hochbauunternehmen - die Umsatzsteuer.

Die Beurteilung, ob eine Bauleistung vorliegt, kann dann problematisch werden, wenn zum Beispiel eine Klimaanlage in ein Gebäude eingebaut wird. Die Klimaanlage kann nämlich sowohl eine sogenannte **Betriebsvorrichtung** sein als auch der **Teil eines Bauwerks**.

Der **Bundesfinanzhof** hatte im letzten Jahr entschieden, dass es beim Einbau einer Betriebsvorrichtung nicht zum Wechsel der Steuerschuldnerschaft kommt. Als Betriebsvorrichtung wird eine Klimaanlage zum Beispiel dann qualifiziert, wenn sie für einen Reinraum in der Chipherstellung erforderlich ist. Soll die Anlage dagegen lediglich das Gebäude klimatisieren, ohne dass dies für die Produktion erforderlich ist, gilt sie **nicht** als **Betriebsvorrichtung.** Es kommt dann auch **nicht** zum **Wechsel der Steuerschuldnerschaft**.

Nach Auffassung des **BMF** ist diese Rechtsprechung in der Praxis **kaum umsetzbar**. Daher wendet es das Urteil nicht an. Somit kommt es für den Wechsel der Steuerschuldnerschaft doch nicht darauf an, ob eine Betriebsvorrichtung vorliegt oder nicht.

Möchten Sie diesen Artikel in voller Länge lesen?
Klicken Sie hier, um weitergeleitet zu werden.

Beruflicher Anlass: Abschiedsfeier kann steuerlich geltend gemacht werden

Die Idee, das Finanzamt finanziell an Feiern zu beteiligen, hat zugegebenermaßen einen gewissen Charme.

Ein Diplom-Ingenieur und leitender Angestellter wollte an eine Fachhochschule wechseln. Er lud deshalb zum Abschied Kollegen, Kunden, Behördenvertreter sowie Experten aus Wissenschaft und Forschung zu einem Abendessen ein. Die Einladungen erfolgten mit Zustimmung des Arbeitgebers über das Sekretariat des Arbeitnehmers. An der Feier nahmen ca. 100 Personen teil und sie kostete 5.000 €. Dieses Geld machte der Diplom-Ingenieur nun als Werbungskosten bei seiner nächsten Einkommensteuererklärung geltend.

Möchten Sie diesen Artikel in voller Länge lesen?
Klicken Sie hier, um weitergeleitet zu werden.

Privates Darlehen: Totalverlust bedeutet keine negativen Einkünfte aus Kapitalvermögen

In der heutigen Zeit haben sich nicht nur zahlreiche neue Darlehens-, sondern auch viele alternative Geldanlageformen etabliert. Möglicherweise haben Sie auch schon einmal über eine **Darlehensvergabe im privaten Bereich** nachgedacht? Die **Darlehenszinsen** müssen Sie auch hierbei **versteuern.** Aber immerhin gibt es überhaupt welche.

Doch Vorsicht: Je größer die Chance, desto größer auch das Risiko. So ist es beispielsweise einem privaten Darlehensgeber aus dem Raum Düsseldorf passiert, dass sein **Schuldner insolvent** wurde und das Darlehen nicht zurückzahlen konnte. Der **Verlust** wurde vom Finanzamt nicht anerkannt, so dass knapp 20.000 € im **steuerrechtlich unbeachtlichen** Privatbereich verschwanden. Die zuvor angefallenen Zinsen waren dagegen durchaus versteuert worden.

Möchten Sie diesen Artikel in voller Länge lesen?
Klicken Sie hier, um weitergeleitet zu werden.

Behindertengerechter Umbau: Keine Sezierung von Baukosten durch das Finanzamt

Sind Sie Besitzer eines Eigenheims? Das hat möglicherweise viel Schweiß, Vorbereitungszeit und Planung gefordert - und vermutlich auch einen hohen Kostenfaktor verursacht. Doch auch im fertigen Eigenheim sind Sie vor weiteren Umbauten nicht gefeit. Zum Beispiel, weil Sie plötzlich oder in absehbarer Zukunft ein barrierefreies Haus benötigen. So erging es auch einer an Multipler Sklerose erkrankten Wohnungseigentümerin aus Baden-Württemberg. Auf Empfehlung Ihres Hausarztes ließ sie ihre alte Dusche austauschen, um es künftig leichter mit ihrer sich verschlimmernden Krankheit zu haben.

Möchten Sie diesen Artikel in voller Länge lesen?
Klicken Sie hier, um weitergeleitet zu werden.

Ausfuhr in Drittländer: Bescheinigung aus anderem EU-Land wird für die Steuerbefreiung anerkannt

Exporte in Drittländer außerhalb der EU sind von der Umsatzsteuer befreit. Wollen Sie als Lieferant von dieser **Steuerbefreiung** profitieren, müssen Sie die Ausfuhrdokumente vorlegen. Dazu können Sie diejenigen Belege verwenden, die Ihnen der Zoll als Nachweis für den Warenausgang zur Verfügung gestellt hat.

Haben Sie als ausführender Unternehmer Ihren Sitz in Deutschland, erfolgt die **Ausfuhranmeldung** normalerweise beim deutschen Zoll. Von diesem Grundsatz gibt es jedoch Ausnahmen, bei denen die Anmeldung nicht in Deutschland erfolgen muss:

Möchten Sie diesen Artikel in voller Länge lesen?
Klicken Sie hier, um weitergeleitet zu werden.

WEITERE INTERESSANTE ARTIKEL AUF UNSERER WEBSEITE

Möchten Sie einen dieser Artikel in voller Länge lesen? Klicken Sie dafür einfach auf den Artikellink.

www.bw-partner.com

Verkauf eines Mietobjekts: BMF überarbeitet Aussagen zum nachträglichen Schuldzinsenabzug

Hier klicken um mehr zu erfahren.

Blockheizkraftwerke: Ab 2016 entfallen viele Steuervorteile

Hier klicken um mehr zu erfahren.

Verdeckte Gewinnausschüttung: Gleichzeitige Zahlung von Geschäftsführervergütung und Pension

Hier klicken um mehr zu erfahren.

Gehaltsverzicht: Lohnsteuerpflicht von nicht gezahltem Geschäftsführergehalt

Hier klicken um mehr zu erfahren.

Wechsel der Steuerschuldnerschaft: Neue Bescheinigung der Wiederverkäufereigenschaft bei Gas- bzw. Stromlieferung

Hier klicken um mehr zu erfahren.

Differenzbesteuerung: Im Zweifel trägt der Wiederverkäufer die Beweislast

Hier klicken um mehr zu erfahren.

BW PARTNER
Bauer Schätz Hasenclever Partnerschaft mbB
Wirtschaftsprüfungsgesellschaft
Steuerberatungsgesellschaft

Hauptstraße 41
70563 Stuttgart (Vaihingen)
Postfach 80 08 44, 70508 Stuttgart

Telefon +49 (0)711/1640 - 0
Telefax +49 (0)711/1640 - 277
E-Mail info@bw-partner.com

BWPARTNER
Der Mehrwert entscheidet.

BW-SEMINAR

BWSEMINAR

Nachdem das Bundesverfassungsgericht die derzeitigen Verschonungsregelungen für Betriebsvermögen als teilweise verfassungswidrig erklärt hat, muss der Gesetzgeber bis spätestens 30.06.2016 eine Neuregelung schaffen. Die Bundesregierung versprach einen "minimalinvasiven" Korrektureingriff. Ein Gesetzesentwurf liegt bereits vor und verdeutlicht: es wird komplizierter, aufwändiger und teurer. Die anstehende Reform nehmen wir zum Anlass, die Nachfolge von verschiedenen Seiten aus zu beleuchten und zeigen, wie Sie Ihre Nachfolge optimal planen und was Sie in Zukunft erwarten wird. In unserer Veranstaltung informieren wir Sie über die Auswirkungen der neuen EU-Erbrechts-Verordnung, Testamentsgestaltungen (Unternehmensbeteiligung, Ehegatten-Erbrecht, Pflichtteilsklauseln), die Neuregelung der Unternehmensverschonung bei der Erbschaft- und Schenkungsteuer und betrachten die Unternehmensbewertung im Lichte der Erbschaftsteuer. Hierzu laden wir Sie gerne am **Dienstag, den 10.11.2015 von 15:00 bis 18:00** Uhr in unser Haus ein. **Die Veranstaltung ist kostenfrei**.

Weitere Informationen zu unserem Seminar finden Sie auf unserer Internetseite. Klicken Sie hier.

WISSENSWERTES

Wussten Sie schon, dass der afrikanische Kontinent als frei von Kinderlähmung gilt?

Mit der Streichung Nigerias von der Liste der Polio-endemischen Länder durch die WHO gilt der gesamte Kontinent Afrika als derzeit Polio-frei. Gibt es in den nächsten beiden Jahren keine Neuinfektion, so kann das „derzeit“ gestrichen werden. Gab es 1988 noch 125 Polio-endemische Länder, sind es heute nur noch zwei: Jetzt gilt es, in Afghanistan und Pakistan die Ansteckungskette des verbliebenen Poliovirustypen 1 zu unterbrechen. Am 21.09.2015 wurde offiziell verkündet, dass der Poliovirus Typ 2 weltweit verschwunden ist. Der Typ 3 wurde zuletzt im November 2012 in Nigeria nachgewiesen. Damit steht die Menschheit kurz davor, die Kinderlähmung auszurotten. Nach der Ausrottung der Pocken wäre dies das zweite Mal in der Geschichte, dass eine menschliche Krankheit beseitigt würde. Doch noch ist es nicht ganz geschafft. Zwei aktuelle Fälle in der Ukraine belegen, dass die Impfung auch bei uns ein absolutes Muss ist, denn durch den weltweiten Reiseverkehr gibt es keine 100%ige Sicherheit.

Disclaimer

BWNEWS bietet lediglich allgemeine Informationen. Wir übernehmen keine Gewähr für die inhaltliche Richtigkeit und Vollständigkeit der Informationen. In keinem Fall sind diese geeignet, eine kompetente Beratung im Einzelfall zu ersetzen. Hierfür steht Ihnen die BW PARTNER Bauer Schätz Hasenclever Partnerschaft mbB gerne zur Verfügung. **BW**NEWS unterliegt urheberrechtlichem Schutz. Eine Speicherung zu eigenen privaten Zwecken oder die Weiterleitung zu privaten Zwecken (nur in vollständiger Form) ist gestattet. Kommerzielle Verwertungsarten, insbesondere der Abdruck in anderen Newslettern oder die Veröffentlichung auf Webseiten, bedürfen der Zustimmung der Herausgeber. **Bildnachweise: Seite 3: Brian Jackson - Fotolia, Seite 4: Syda Productions - Fotolia.** Gestaltung und Produktion: Wiadok - Corporate Publishing für Steuerberater - www.wiadok.de